



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

## **Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages**

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene zweite Teilzahlung des Kammerbeitrages 1997 zum 01. Juli 1997.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

### **Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:**

Commerzbank AG Düsseldorf,  
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,  
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Postbank Essen,  
Konto-Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## Psychiatrische Pflichtversorgung des Kreises Wesel; Neuordnung der Pflichtver- sorgungsbereiche

Aufgrund entsprechender Vereinbarungen haben sich die Träger des

- St. Nikolaus-Hospitals, Kalkar und
- St. Josef-Krankenhaus, Moers

mit **sofortiger Wirkung** bereit erklärt, die psychiatrische Pflichtversorgung der nachfolgend aufgeführten Städte/Gemeinden des Kreises Wesel zu übernehmen:

**St. Nikolaus-Hospital, Kalkar:** Stadt Xanten  
Gemeinde Sonsbeck

**St. Josef-Krankenhaus, Moers:** Stadt Moers  
**- Betriebsstelle:** Stadt Rheinberg  
**St. Nikolaus, Rheinberg** Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Neukirchen-Vluyn  
Gemeinde Alpen

Durch die Neuregelung verpflichten sich das St. Nikolaus-Hospital, Kalkar und das St. Josef-Krankenhaus, Moers, psychisch Kranke, die ihren Wohnsitz in den oben aufgeführten Städten/Gemeinden des Kreises Wesel haben und die sich aufgrund vormundschaftlicher Anordnung in eine stationäre Behandlung begeben oder aufgrund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten – vom 02.12.69/PsychKG (GV NW 69, S. 872) – in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen sind, aufzunehmen und stationär zu behandeln.

Bei sofortigen durch die Ordnungsbehörde nach 17 PsychKG eingeleiteten Unterbringungen ist anstelle des Wohnortes des Patienten der Ort entscheidend, wo sich der Patient während des Zutagetretens der Psych KG-Gefahrenlage befindet. Angesichts der besonderen Zeitzwänge, die bei sofortigen Unterbringungen zu beachten sind, ist die Ordnungsbehörde befugt, eine Unterbringung in der nächstgelegenen psychiatrischen Klinik anzuordnen.

Von der Aufnahmepflicht ausgeschlossen sind Kranke, die strafgerichtlich aufgrund von Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Strafprozeßordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen sind. Die stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren übernehmen die Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau.

Von der Aufnahmepflicht ebenfalls ausgeschlossen sind die nicht krankenhausbehandlungsbedürftigen geistig Behinderten.

Die Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau bleiben zuständig für die Städte und Gemeinden des Kreises Kleve (ohne die Städte Kalkar und Rees).

Unter Einschluß der bereits bestehenden Vereinbarung mit dem St. Vinzenz-Hospital in Dinslaken ergibt

sich **ab sofort** insgesamt folgende Regelung hinsichtlich der psychiatrischen Pflichtversorgung für die Erwachsenenpsychiatrie (Allgemeine Psychiatrie, Sucht, Gerontopsychiatrie) innerhalb des Kreises Wesel:

**St. Nikolaus-Hospital, Kalkar:**  
Kreis Wesel Stadt Xanten  
Gemeinde Sonsbeck

Das St. Nikolaus-Hospital bleibt wie bisher ebenfalls zuständig für die im Kreis Kleve gelegenen Städte Kalkar und Rees.

**St. Josef-Krankenhaus, Moers  
(Betriebsstelle St. Nikolaus, Rheinberg):**  
Kreis Wesel Stadt Moers  
Stadt Rheinberg  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Neukirchen-Vluyn  
Gemeinde Alpen

**St. Vinzenz-Hospital, Dinslaken:**  
Kreis Wesel Stadt Dinslaken  
Stadt Voerde  
Stadt Wesel  
Stadt Hamminkeln  
Gemeinde Hünxe  
Gemeinde Schermbeck

Darüber hinaus ist das St. Vinzenz-Hospital für die psychiatrische Pflichtversorgung des Stadtteiles Duisburg-Walsum zuständig.

*Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung, Kukla*



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG  
NORDRHEIN**

## Fallzahlzuwachsbeschränkung nach dem ab 01.07.97 gültigen Honorarverteilungsmaßstab

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVNo sieht ab 01.07.97 eine Fallzahlzuwachsbeschränkung vor. Eine Veröffentlichung des neuen Honorarverteilungsmaßstabes ist im Rheinischen Ärzteblatt Heft 7 abgedruckt. Zur Kalkulierbarkeit Ihrer persönlichen Praxissituation bei Anwendung dieser neu von der Vertreterversammlung beschlossenen Regelung drucken wir nachstehend die durchschnittlichen Behandlungsfallzahlen des dritten Quartals '96 aller Arztgruppen getrennt nach niedergelassenen Vertragsärzten und ermächtigten Krankenhausärzten ab. Für die nächsten Quartale ab 4/97 werden Ihnen diese Fallzahlen rechtzeitig bekanntgegeben.